

“ Eindruck reduplizierter Bildungen; damit wird aber ihre etymologische Zusammengehörigkeit nicht erwiesen. WESTS Übersetzung von Dd. 62. 5 (Cod. Havn. Zend. 35, Fol. 179 v, 8), wo sich 𐭥𐭮𐭥𐭮 findet, in SBE. 18. 195 scheint mir höchst unsicher.

- 5 Das Nomen 𐭥𐭮𐭥𐭮 *sardār* (eigentlich ‘der an der Spitze steht, princeps’), sowie das zugehörige Abstraktum 𐭥𐭮𐭥𐭮𐭥𐭮 *sardārīh* (‘principatus’) werden im Mhd. sehr häufig gebraucht. Und zwar bezeichnet *sardār* in der Rechtssprache den ‘Gewalthaber’, die Person, der auf irgend einem Gebiet eine ‘potestas’ (*sardārīh*) zusteht. Eine Hauptrolle spielt die Familiengewalt (𐭥𐭮𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 *sardārīh i dūtak*), d. i. nach römischrechtlicher Bezeichnung, die patria potestas und die manus; s. unten S. 14. 30 ff. — Welche besondere Bedeutung es hat, daß hier und 3. 16 (s. unter 2) *sardār* mit *pātəxšāh* verbunden wird, ist mir nicht deutlich. Die Wiedergabe des adjektivischen *pātəxšāh* durch
- 15 ‘befugt’ scheint mir überall zu passen. Meist findet sich das Wort mit einem ergänzenden Infinitiv oder einem ergänzenden Nebensatz, die angeben, worauf sich die Befugnis erstreckt.¹ An Stelle des Adjektivs wird auch öfters das Adverb *pātəxšāhīhā* gebraucht, besonders mit der Negation: *apāt* ‘unbefugterweise, ohne Recht (dazu)’; vgl. S. 17. 6.
- 20 Wieder etwas anders ist die Wendung S. 13. 21 f. und 19. 27.

2. 3. 15 ff.

$\text{𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮}$
žan ē mart ka ku nipišt ē vyāk

25 $\text{𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮}$
pa žan ān čigōn bē hilet žanīh hač

$\text{𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮}$
kunēt pātəxšāh [i] sardār tan x^vēš

$\text{𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮}$
nē kas ō sardārīh pa ēnīhaš

30 $\text{𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮}$
ān hač pas žan ān [ka] u ⁺dāt⁺

$\text{𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮}$
[u] kart šōd mart ān (.) živandakān

$\text{𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮 𐭥𐭮𐭥𐭮}$
35 *frazand ōi zāt (u) frazand*

An einer Stelle ist geschrieben:
Wenn ein Mann die Frau aus der Ehe entläßt, ohne daß er [dabei] die Frau über ihre Person zum befugten Gewalthaber macht, so ist sie (andernfalls) in irgend Jemandes Gewalt von ihm nicht gegeben. Und wenn jene Frau späterhin zu Lebzeiten jenes Mannes [wieder] geheiratet und Kinder geboren hat, so sind diese Kinder

¹ Befugt, das und das zu tun oder nicht zu tun.